



1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GemHVO), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005, ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der nach § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben soll. Der Vorbericht als Haushaltsbegleitbericht soll die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sowie die wichtigen sachlichen Festlegungen bzw. Inhalte des Haushaltsplans und die darin veranschlagten Maßnahmen erläutern. Die Gestaltung dieses Berichtes ist der Gemeinde freigestellt.

1.2 Gliederung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne müssen wegen ihrer Relevanz als Steuerungsebene eine produktorientierte Abbildung von Ergebnis- und Finanzdaten enthalten. Für die Orientierung im Haushaltsplan ist die Gliederung des Produktrahmens und der Kontenrahmen von besonderer Bedeutung:

Produktbereiche des NKF-Produktrahmens der Stadt Bad Münstereifel:

01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- u. Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft u. Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	
06 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	12 Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV	

Kontenklassen im NKF-Haushalt:

Bilanz (Bestandskonten):

Aktiva

0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

1 Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung

Passiva

2 Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen

3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung

Ergebnisrechnung:

4 Erträge

5 Aufwendungen

Finanzrechnung:

6 Einzahlungen

7 Auszahlungen

Abschlusskonten:

8 Abschlusskonten

KLR:

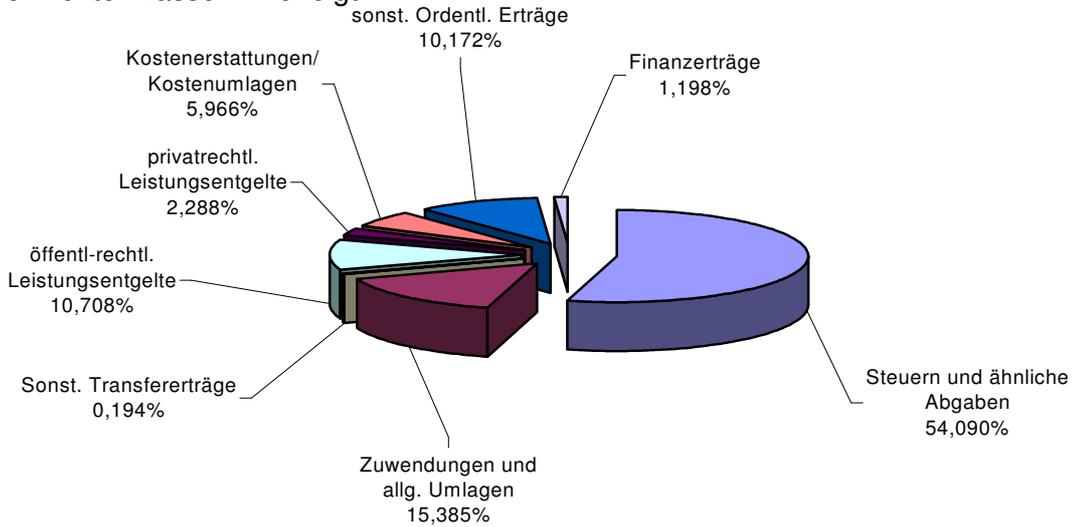
9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ferner sind dem Haushaltsplan die in § 1 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Pläne und Übersichten beigelegt.



2. Übersicht Ertrags- und Aufwandsarten:

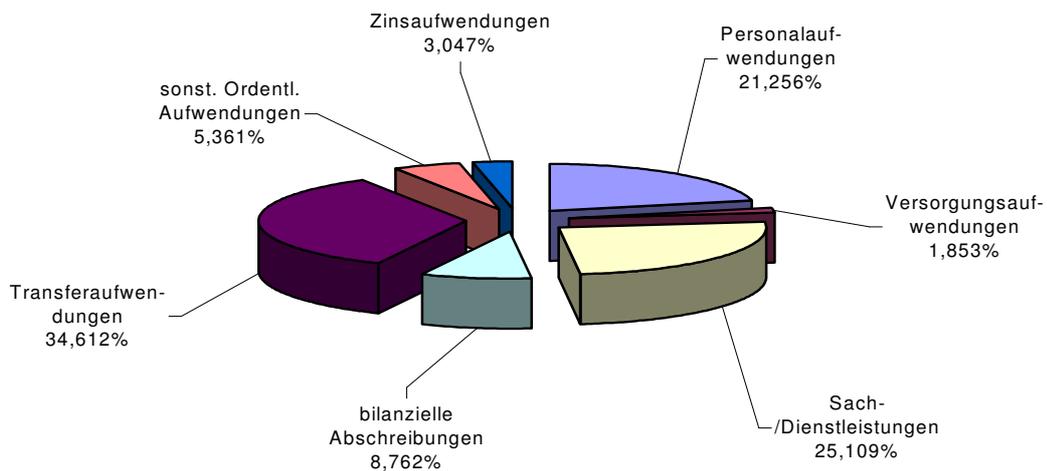
Die gesamten Erträge belaufen sich auf **31.465.400 €** und verteilen sich auf der Basis der Kontenklasse 4 wie folgt:



Entwicklung der Erträge im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	30.883.433 €	31.518.825 €	32.319.025 €
Veränderung zum Vorjahr	-1,85 %	+ 2,06 %	+ 2,54 %

Die gesamten Aufwendungen belaufen sich auf **36.970.506 €** und verteilen sich auf der Basis der Kontenklasse 5 wie folgt:



Entwicklung der Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	35.577.471 €	35.412.904 €	35.992.418 €
Veränderung zum Vorjahr	-3,77 %	-0,46 %	+ 1,64 %



Haushaltsbuch 2009
Stadt Bad Münstereifel
Vorbericht

Aus der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen resultiert für das Haushaltsjahr 2009 ein **Jahresfehlbetrag von 5.505.106 €**.

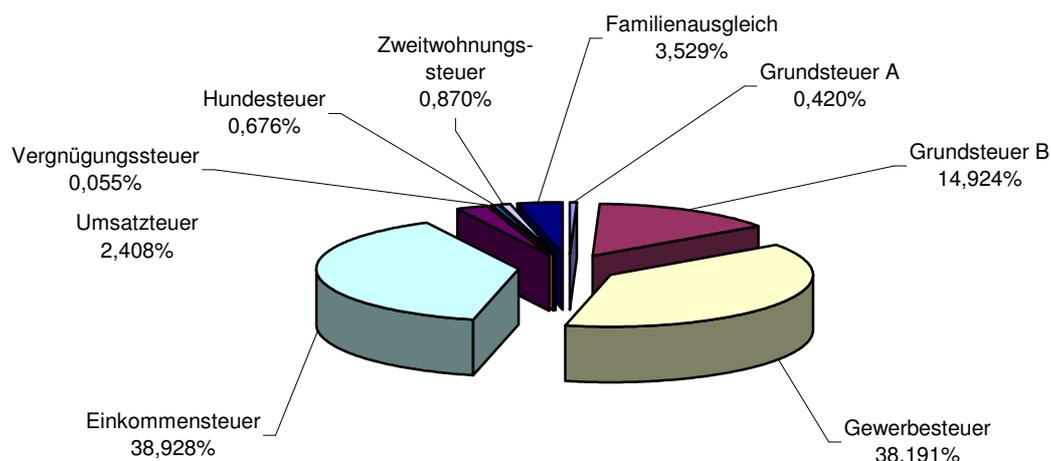
Entwicklung Jahresfehlbeträge im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	4.354.738 €	3.894.079 €	3.673.393 €
Veränderung zum Vorjahr	-20,9 %	-10,58 %	-5,67 %

Nachfolgend werden die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten detaillierter betrachtet.

2.1 Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 40)

Der Gesamtertrag von **17.019.761 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

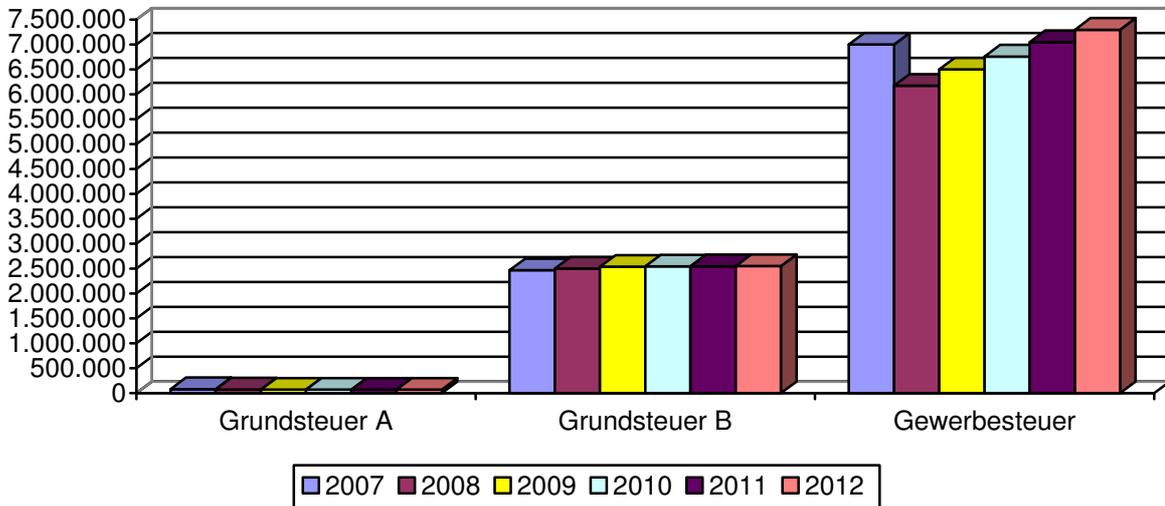
	2010	2011	2012
	17.651.243 €	18.392.516 €	19.075.336 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 3,71 %	+ 4,2 %	+ 3,71 %



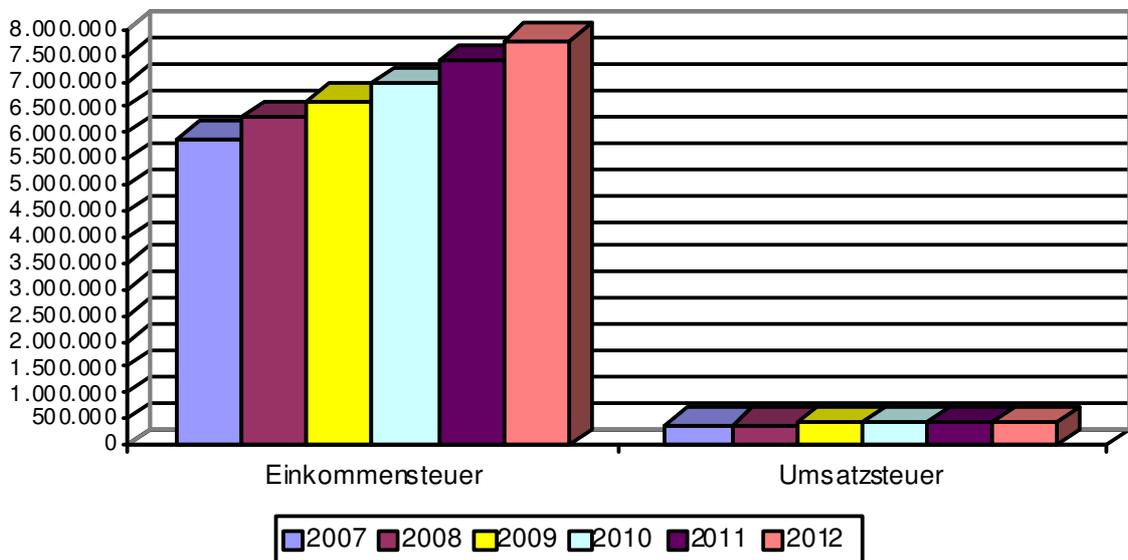
Entwicklung von Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer:

Die Grundsteuer A ist leicht zurückgegangen. Demgegenüber setzt sich bei der Grundsteuer B die leicht steigende Tendenz fort. Bei der Gewerbesteuer war für das Haushaltsjahr 2007 wegen einmaliger erheblicher Nachzahlungsbeträge und der allgemein besseren Konjunkturlage ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Die Steigerung auf diesem, so in Bad Münstereifel noch nicht da gewesenen Niveau wird sich in Folge der sich abflachenden Konjunktur und der Investitionstätigkeit im örtlichen Gewerbe jedoch nicht halten lassen, so dass bei der Gewerbesteuer mit einem Ertrag von rd. 6,5 Mio. € gerechnet wird. Dies ist zwar gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 eine Reduzierung, spiegelt aber insgesamt eine kontinuierliche Rechengröße auf der Ertragsseite wieder.

Die Entwicklung ist nachfolgend grafisch dargestellt.



Entwicklung von Einkommens- und Umsatzsteueranteil

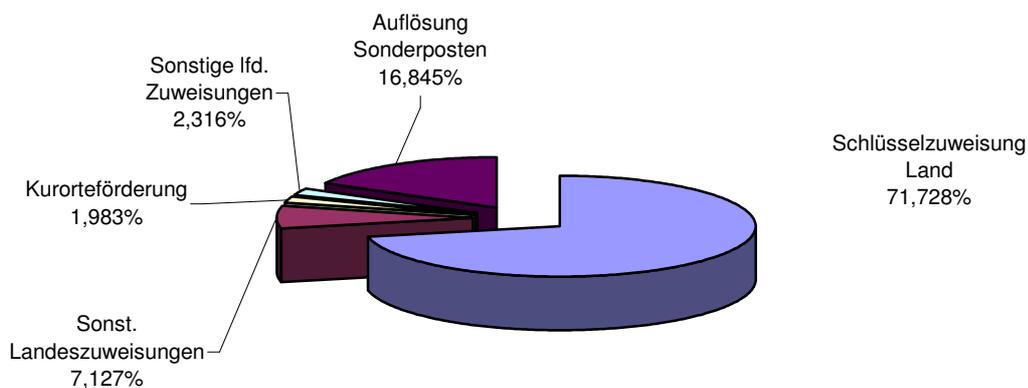




Haushaltsbuch 2009
Stadt Bad Münster eifel
Vorbericht

2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41)

Der Gesamtertrag von **4.840.813 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:

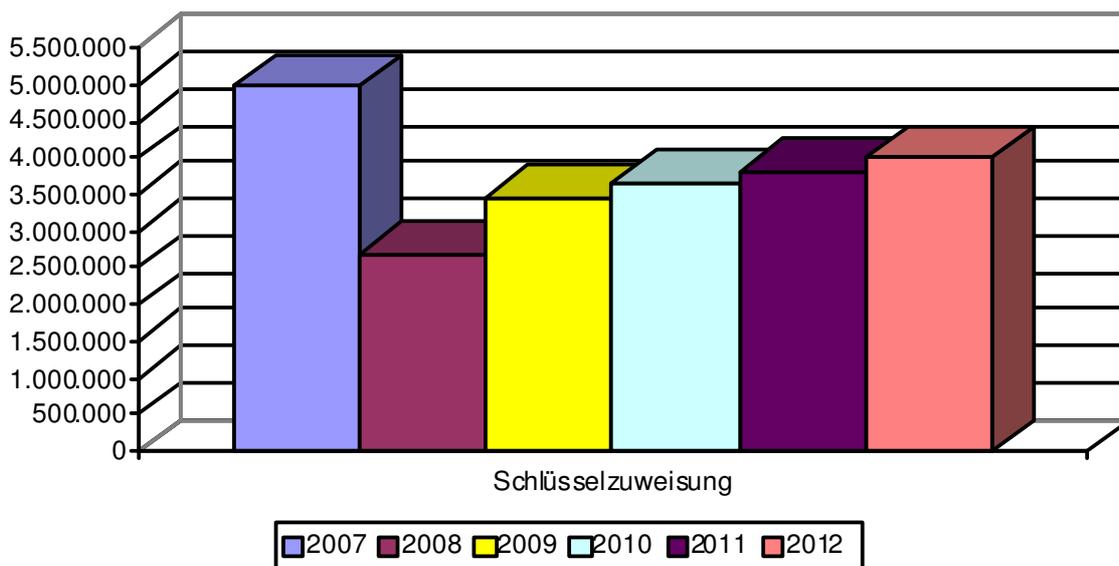


Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	4.862.861 €	4.974.292 €	5.086.383 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 0,46 %	+ 2,29 %	+ 2,25 %

Entwicklung der Schlüsselzuweisung

Nachdem wegen der konjunkturellen Entwicklung und der damit verbundenen Verbesserung bei der Gewerbesteuer des Jahres 2007 im Jahr 2008 systembedingt ein Rückgang zu verzeichnen war, ist ab dem Jahr 2009 wieder mit leichten Steigerungen zu rechnen.



Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht

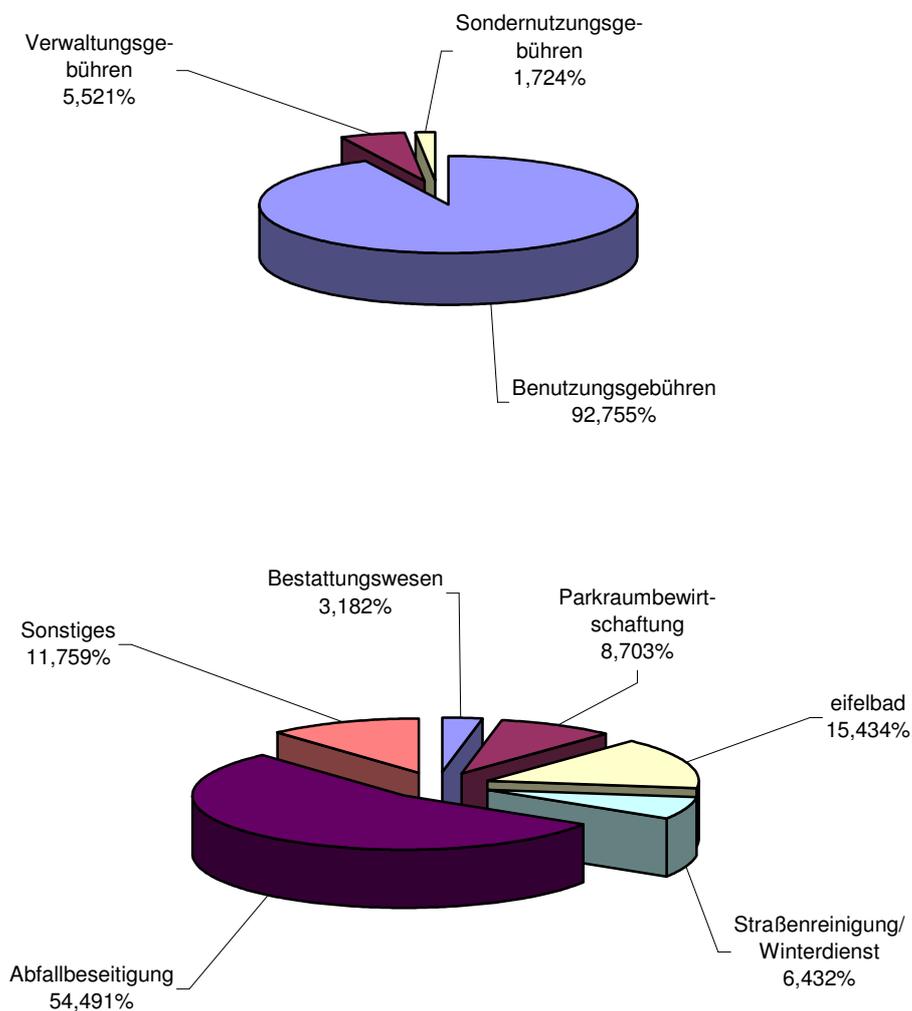


2.3 Sonstige Transfererträge (Kontengruppe 42)

Der Gesamtertrag von **61.000 €** in dieser Kontengruppe resultiert im Wesentlichen mit 59.000 € aus der Erstattung des Verpflegungsgeldes OGS. Dies bleibt auch im Finanzplanungszeitraum unverändert.

2.4 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 43)

Der Gesamtertrag von **3.369.213 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	3.424.572 €	3.470.845 €	3.518.128 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 1,64 %	+ 1,35 %	+ 1,36 %



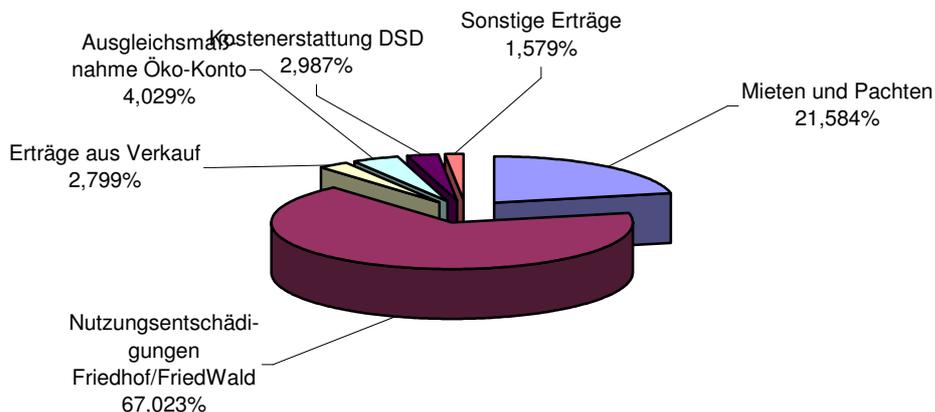
Die Entwicklungen beim Gebührenaufkommen sind grundsätzlich abhängig von der Kostenentwicklung in den einzelnen Bereichen.

Gebührenhaushalt	Gesamtertrag	Gesamtaufwand	Kostendeckungsgrad in % ¹
Straßenreinigung/Winterdienst	221.824	277.552	79,92
Abfallbeseitigung	1.857.411	1.853.126	100,23
Bestattungswesen	531.258	633.080	83,92
Benutzungsentgelt „eifelbad“	1.376.876	1.968.547	69,94
Parkraumbewirtschaftung	316.247	152.297	207,65

In einer Gebührenkalkulation soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage erreichen, aber nicht unbedingt übersteigen. Kosten in diesem Sinne sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung darf zudem nur ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Die Einhaltung dieser Grundsätze kann dazu führen, dass bei einer ausgeglichenen Gebührenrechnung haushaltsmäßig eine Unterdeckung oder Überdeckung im betreffenden Produktbereich entsteht.

2.5 privatrechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 44)

Der Gesamtertrag von **719.825 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

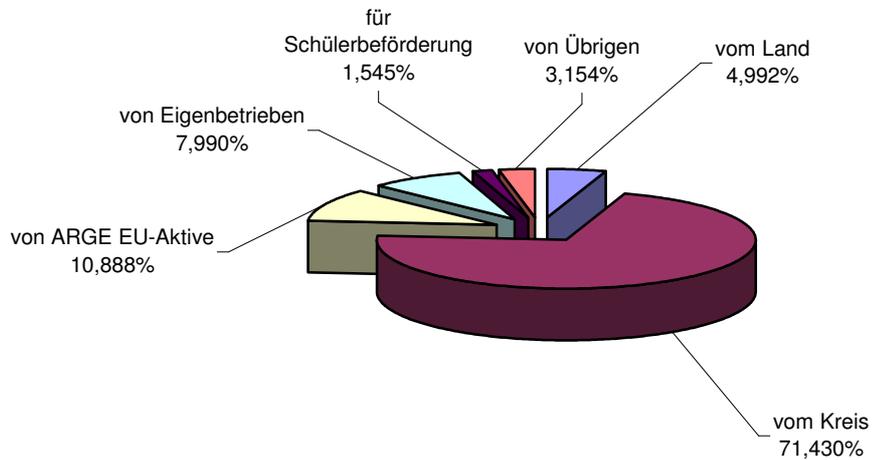
	2010	2011	2012
	717.525 €	718.825 €	718.875 €
Veränderung zum Vorjahr	-0,32 %	+ 0,18 %	+ 0,01 %

¹ Prozentuales Verhältnis von Ertrag zu Aufwand. Übersteigt der Kostendeckungsgrad 100 % entsteht ein Überschuss; unter 100 % ein Fehlbetrag.



2.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44)

Der Gesamtertrag von **1.877.249 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:

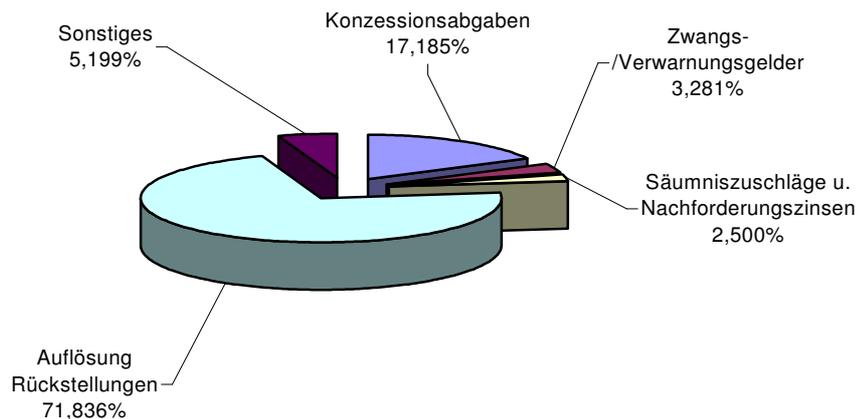


Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	1.890.671 €	1.900.271 €	1.919.571 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 0,71 %	+ 0,51 %	+ 1,02 %

2.7 Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45)

Der Gesamtertrag von **3.200.539 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	2.237.861 €	1.624.076 €	1.562.732 €
Veränderung zum Vorjahr	-30,08 %	-27,43 %	-3,78 %

Die Veränderungen im Energiewirtschaftsrecht führen ab dem Jahr 2012 zu erheblichen negativen Auswirkungen bei den Konzessionsabgaben.

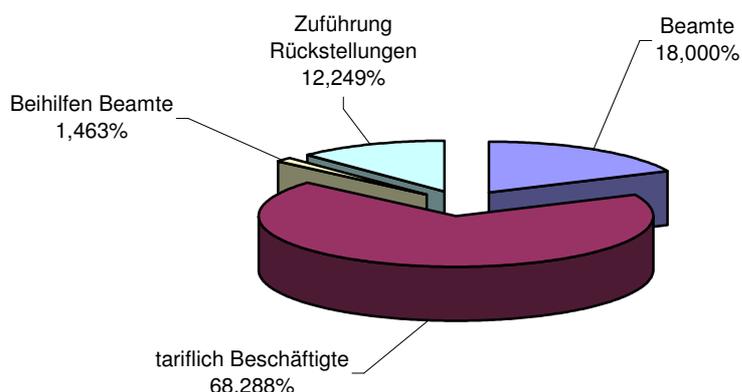


2.8 Finanzerträge (Kontengruppe 47)

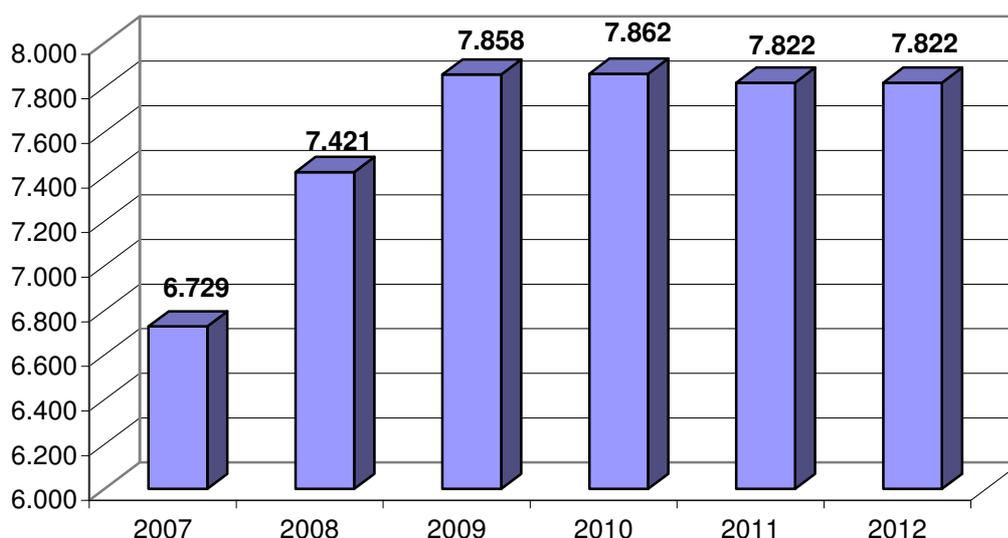
Der Gesamtertrag von **377.000 €** setzt sich im Wesentlichen aus der Eigenkapitalverzinsung Abwasserwerk (306.000 €) und Forstbetrieb (70.000 €) zusammen. Dies bleibt auch im Finanzplanungszeitraum unverändert.

2.9 Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

Der Gesamtaufwand von **7.858.575 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung der Personalaufwendungen in TEUR



Die Steigerung von 2008 nach 2009 berücksichtigt die Tarifierhöhung ab 01.01.2009 und die im Januar 2009 zu gewährende einmalige Sonderzahlung für die tariflich Beschäftigten. Ferner sind höhere Zuführungen für Rückstellungen eingeplant. Ab dem Jahr 2010 sollen Lohn- und Gehaltsanpassungen mit altersbedingten Personalabgängen kompensiert werden, so dass keine Steigerung der Personalaufwendungen eingeplant werden.

Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht



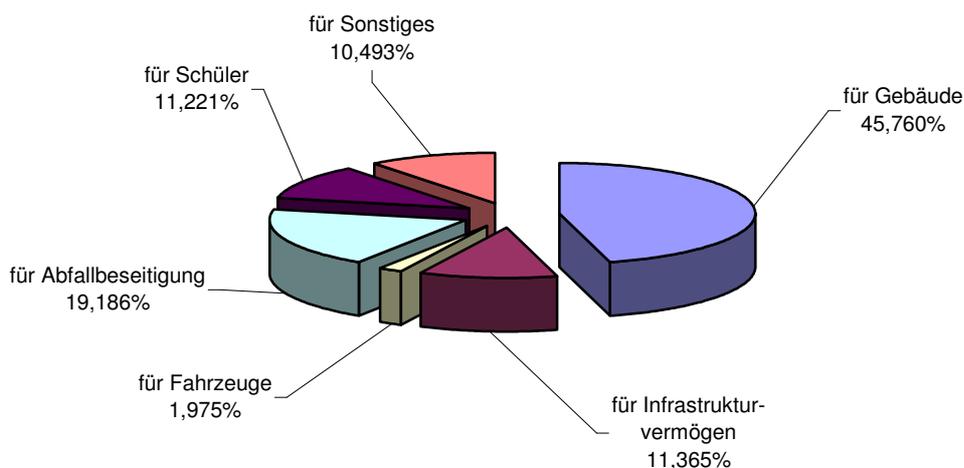
2.10 Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51)

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf **684.999 €** und teilt sich auf in die Versorgungsbezüge der pensionierten Beamten in Höhe von 550.001 € und in die Beihilfen der Versorgungsempfänger in Höhe von 134.998 €.

2.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

Der Gesamtaufwand von **9.282.768 €** teilt sich auf in eine Reihe von Sachkonten. Hierunter fallen z. B.:

- Aufwendungen für Hilfsstoffe und Waren
- Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser, Heizöl
- Aufwand für kommunale Abgaben
- Aufwand für die Gebäudeunterhaltung und den Abbau des Instandhaltungsstaus
- Aufwand für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- Aufwand für Unterhaltung und Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen
- Aufwand für Reinigung
- Aufwand für Schülerbeförderung und Lernmittel



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	7.367.720 €	6.740.319 €	6.800.834 €
Veränderung zum Vorjahr	-20,63 %	-8,52 %	+ 0,9 %

2.12 Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf **3.239.354 €**.

Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

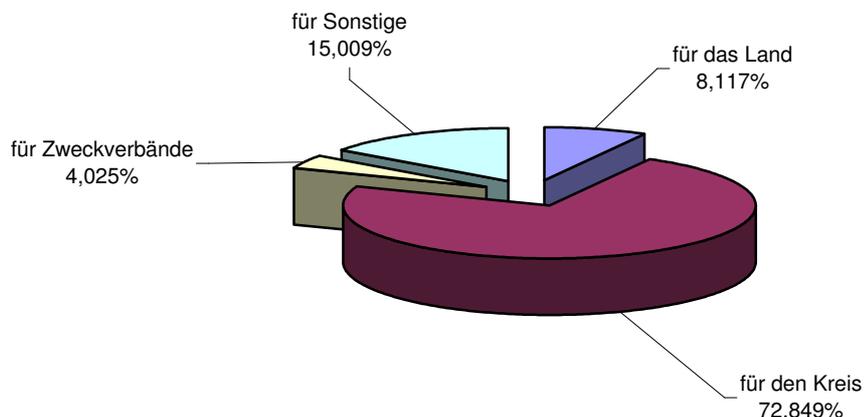
	2010	2011	2012
	3.217.657 €	3.214.402 €	3.208.698 €
Veränderung zum Vorjahr	-0,67 %	-0,1 %	-0,18 %



Haushaltsbuch 2009
Stadt Bad Münstereifel
Vorbericht

2.13 Transferaufwendungen (Kontengruppe 53)

Der Gesamtaufwand von **12.796.334 €** in dieser Kontengruppe teilt sich wie folgt auf:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

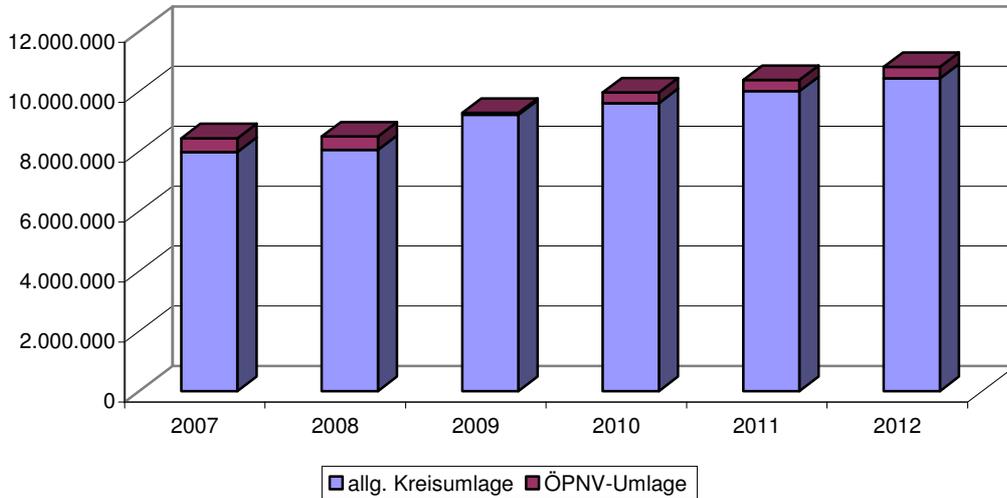
	2010	2011	2012
	13.495.983 €	13.974.808 €	14.449.197 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 5,47 %	+ 3,55 %	+ 3,39 %

Erläuterungen zur allgemeinen Kreisumlage und ÖPNV-Umlage

Der Kreistag hat am 10.12.2008 den Kreishaushalt 2009 beschlossen. Danach ist in der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 ein Umlagehebesatz von 50,78 % vorgesehen (2008 = 51,08 %). Gemäß der 2. Proberechnung zum GFG 2009 beträgt die Umlagegrundlage 18.167.026, so dass sich daraus eine Belastung in Höhe von **9.225.215 €** ergibt.

Der ÖPNV wird im Kreis Euskirchen weitgehend über die Kreisverkehrsgesellschaft (KVE) organisiert, die mit Wirkung vom 01.01.2007 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) innerhalb des Kreishaushaltes geführt wird. Zur Finanzierung der Mehrbelastung bzw. zum Verlustausgleich im ÖPNV wird neben der allgemeinen Kreisumlage eine ÖPNV-Umlage auf der Grundlage der in den kreisangehörigen Kommunen tatsächlich durchgeführten Verkehrsleistungen erhoben. Danach sind **58.789 €** für die differenzierte Kreisumlage (ÖPNV-Umlage) zu veranschlagen.

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage und der ÖPNV-Umlage ist nachfolgend grafisch aufbereitet:



Erläuterungen zur Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit

Vom Gewerbesteueraufkommen ist aufgrund des Gemeindefinanzreformgesetzes eine Gewerbesteuerumlage zugunsten von Bund und Land abzuführen. Die in 2009 zu zahlende Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ § 6 Abs. 3 GFRG		Erhöhung LFA (ab 1995) § 6 Abs. 3 GFRG	Erhöhung f. die Abwicklung des Fonds "Dt. Einheit" § 6 Abs.5 GFRG	Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2008	12	18	29	6	65
2009	12,5	18,5	29	6	66
2010	14,5	20,5	29	5	69
2011	14,5	20,5	29	5	69
2012	14,5	20,5	29	5	69

Daraus ergibt sich für die Gewerbesteuerumlage ein Betrag in Höhe von 487.893 € und für die Finanzierungsbeitrag am Fonds deutsche Einheit ein Betrag in Höhe von 550.847 €. Die Gesamtbelastung des Jahres 2009 beträgt somit **1.038.740 €**.

Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bei unverändertem Gewerbesteuerbesatz:

	2010	2011	2012
Gewerbesteuerumlage	572.875 €	597.481 €	618.667 €
Beteiligung am Fonds deutsche Einheit	556.513 €	580.387 €	600.969 €
gesamt	1.129.388 €	1.177.868 €	1.219.636 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 8,73 %	+ 4,29 %	+ 3,55 %



2.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54)

Der Gesamtaufwand von **1.982.128 €** teilt sich auf in eine Reihe von Sachkonten. Hierunter fallen z. B.:

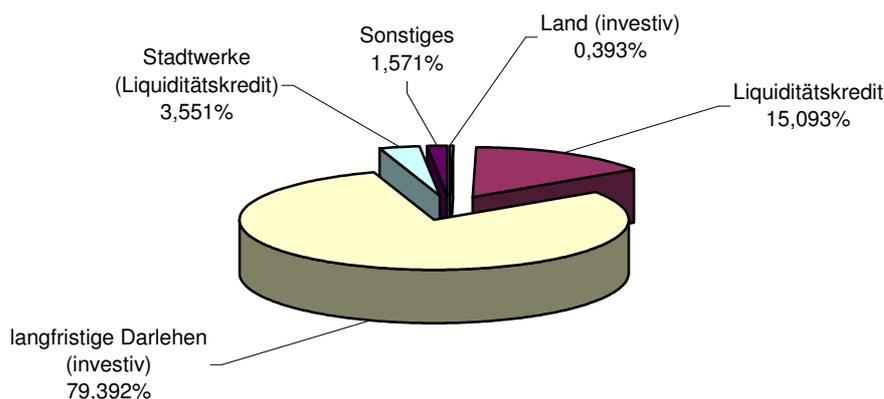
- Aus- und Fortbildung
- Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Büromaterial, Fachliteratur, Bekanntmachungen
- Telefon- und Portogebühren
- Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge
- Steuern
- Repräsentationen, Werbung u. ä.
- Sonstige Geschäftsaufwendungen

Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	1.786.530 €	1.786.259 €	1.836.735 €
Veränderung zum Vorjahr	-9,87 %	-0,02 %	+ 2,83 %

2.15 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)

Hierunter sind die Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen sowie für Kredite zur Liquiditätssicherung veranschlagt. Der Gesamtaufwand von **1.126.348 €** verteilt sich wie folgt:



Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

	2010	2011	2012
	1.161.835 €	1.189.371 €	1.189.004 €
Veränderung zum Vorjahr	+ 3,15 %	+ 2,37 %	-0,03 %

Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht

**Entwicklung der Verschuldung des Kernhaushaltes:**

	Schulden insgesamt in €	ehem. UA 750 in €	un-/teilrentierlich in €
Stand 31.12.2003	20.418.788	880.718	19.538.070
+ Aufnahme 2004	0	3.622	-3.622
./. Tilgung 2004	471.370	35.044	436.326
./. Absetzung HA aus HHJ 2003	0	129.079	0
=> Mehraufnahme	0	0	129.079
Stand 31.12.2004	19.947.418	720.217	19.227.201
+ Aufnahme 2005	0	5.550	-5.550
./. Tilgung 2005	487.069	41.881	445.188
Stand 31.12.2005	19.460.349	683.886	18.776.463
+ Aufnahme 2006	0	450	-450
./. Tilgung 2006	461.345	38.169	423.176
Stand 31.12.2006	18.999.004	646.167	18.352.837
+ Aufnahme 2007	0	11.485	-11.485
./. Tilgung 2007	414.682	38.970	375.712
Stand 31.12.2007	18.584.322	618.682	17.965.640
+ Aufnahme 2008	0	69.985	-69.985
./. Tilgung 2008	668.691	41.757	626.934
Stand 31.12.2008	17.915.631	646.910	17.268.721
+ voraussichtliche Aufn. 2009	3.061.500	61.500	3.000.000
./. voraussichtliche Tilgung 2009	407.201	44.217	362.984
Voraussichtlicher Stand 31.12.2009	20.569.930	664.193	19.905.737

Nachrichtlich:

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 betragen die voraussichtlichen Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung aus Krediten 35.502.254,85 € (Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2008: 34.079.355 €).

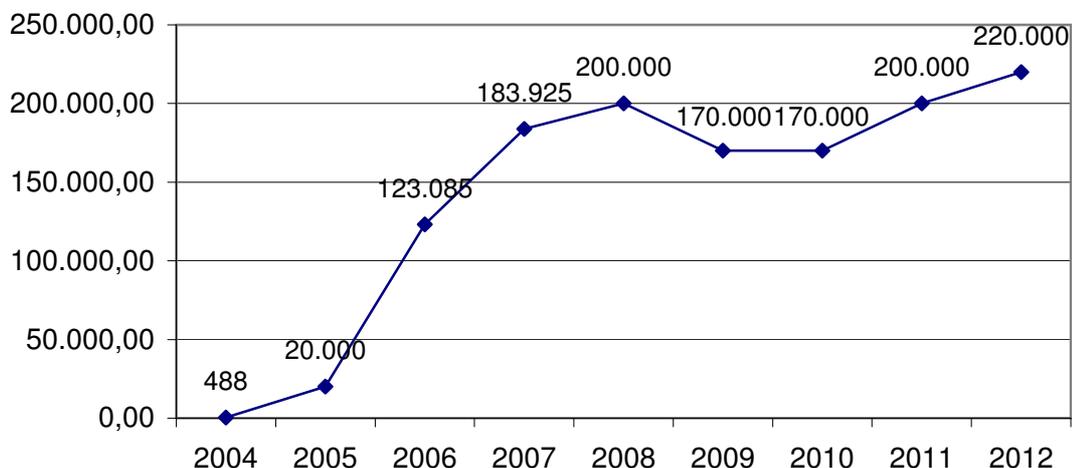
Voraussichtliche Entwicklung des Schuldendienstes (in €)

HH-Jahr	Zinsen Schuldend. insgesamt	Tilgung	Zinsen davon ehem. UA 750	Tilgung	Zinsen un-/teilrentierlich	Tilgung
2005	1.051.543	487.069	43.705	41.881	1.007.838	445.188
	1.538.612		85.586		1.453.026	
2006	1.009.939	461.345	41.334	38.169	968.605	423.176
	1.471.284		79.503		1.391.781	
2007	952.912	414.682	39.115	38.970	913.797	375.712
	1.367.594		78.085		1.289.509	
2008	989.977	668.691	36.751	41.757	953.226	626.934
	1.658.668		78.508		1.580.160	
2009	898.647	407.201	34.254	44.217	864.393	362.984
	1.305.848		78.471		1.227.377	



Haushaltsbuch 2009
Stadt Bad Münstereifel
Vorbericht

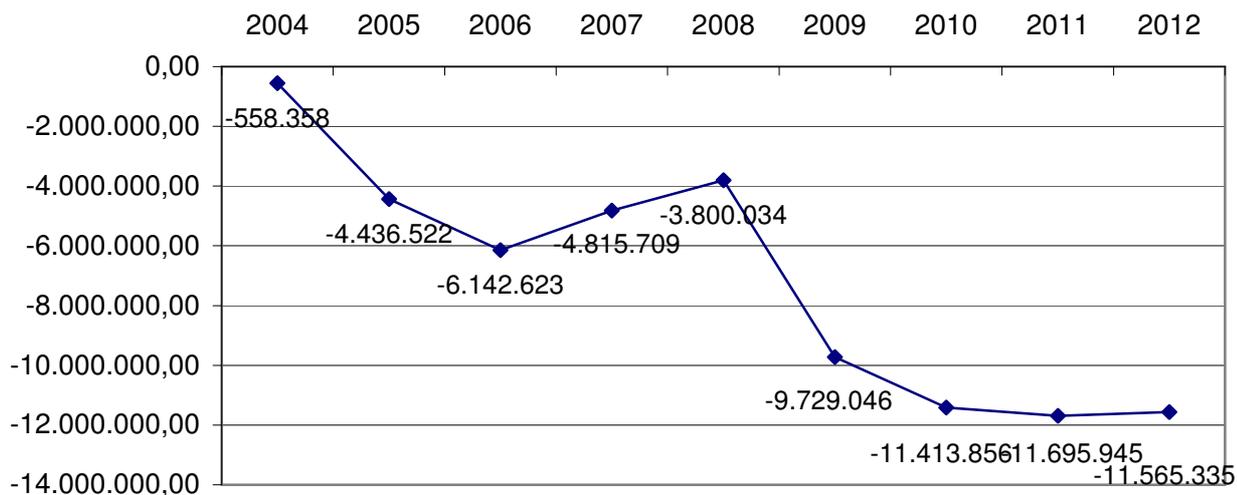
Entwicklung der Zinsen für Liquiditätskredite



Kassenlage

Da der städtische Haushalt weiterhin strukturell unausgeglichen ist, hat dies nach wie vor negative Auswirkungen auf die Liquidität (vgl. Finanzplan). Insofern ist weiterhin auf eine nachhaltige Konsolidierung hinzuwirken. Andernfalls wird absehbar der Stand der Liquiditätskredite den städtischen Schuldenstand dominieren.

Entwicklung des Kassenbestandes (jeweils zum 31.12.)



Diese Tabelle gibt den Verlauf auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2007 und der Prognose auf den 31.12.2008 wieder.

Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht



3. Übersicht über die freiwilligen Mitgliedschaften:

Bezeichnung	Betrag
Kommunaler Arbeitgeberverband	1.395 €
Städte- und Gemeindebund	9.660 €
Kommunale Gemeinschaftsstelle KGST	875 €
Wirtschaftshistorischer Verein zu Köln	150 €
Rat der Gemeinden Europas	485 €
Fachverband der Kommunalkassenverwalter	50 €
Fachverband für Standesbeamte	90 €
Kreisfeuerwehrverband	4.500 €
Verband der Bibliotheken	60 €
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne	1.534 €
Nordrheinwestfalenstiftung (Denkmalpflege)	86 €
Jugendherbergswerk	130 €
Bäderverband	80 €
Förderverein Nationalpark Eifel e.V.	60 €
Naturpark Hohes Venn Nordeifel e.V.	3.750 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	130 €
Verband Dt. Kneippheilstädter und -kurorte	1.300 €
Nordrheinwestfälischer Kneippheilstädterverband	3.150 €
Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.	5.000 €
Die Alte Stadt	315 €
Summe:	32.800 €

4. Eigenkapital

Nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW gliedert sich das Eigenkapital wie folgt:

- Allgemeine Rücklage
davon ist ggf. eine zweckgebundene Deckungsrücklage auszuweisen
- Sonderrücklage
- Ausgleichsrücklage
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

4.1 Allgemeine Rücklage

Der Wert der allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten und der übrigen Passivposten einschließlich der Ausgleichs- und Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss. Als rechnerische Restgröße hängt sie somit in der Höhe von der Bewertung der anderen Bilanzposten ab. In den folgenden Jahren ergeben sich Änderungen der Allgemeinen Rücklage durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und die genehmigungspflichtige Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Die am 10.03.2009 vom Rat festgestellte Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2007 weist eine allgemeine Rücklage von **94.195.829,56 €** aus.

4.2 Allgemeine Deckungsrücklage

Um die haushaltswirtschaftliche Übertragung von Ermächtigungen (§ 22 GemHVO), die zu einer Erhöhung der künftigen Aufwendungen führen, bilanziell auszuweisen



sowie deren spätere Inanspruchnahme bzw. Auflösung abzuwickeln, ist es wegen des gesetzlich bestimmten Haushaltsausgleichs erforderlich, eine zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden und als gesonderten Posten darzustellen.

4.3 Sonderrücklagen

Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, sind als Sonderrücklage zu passivieren. Durch den Ausschluss der Auflösung bekommen diese Zuwendungen Eigenkapitalcharakter.

Darunter fallen Zuwendungen, welche die Stadt lediglich für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ohne besondere Zweckbestimmungen im Sinne einer allgemeinen "Anschubfinanzierung" erhalten hat bzw. erhält.

Als vorläufiges Ergebnis der Bilanzprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine Sonderrücklage i. H. v. **128.993,33 €** auszuweisen. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der aus einem für den Friedhofsbereich zweckgebundenen Kreditüberhang resultiert und für Investitionszwecke beim Produkt 13 553 1 "Friedhöfe allgemein" zur Verfügung steht.

4.4 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist ein von der Allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf zum Ausgleich von Fehlbeiträgen (ohne Genehmigung) eingesetzt werden und maximal ein Drittel des bei der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenkapitals, höchstens jedoch ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Jahresrechnungen.

Das Innenministerium hat zur Berechnung der Ausgleichsrücklage folgendes konkretisiert:

- Zu Grunde gelegt werden jahresbezogen nur die tatsächlich kassenwirksam gewordenen Einnahmen.
- Unter die Steuereinnahmen und allg. Zuweisungen fallen alle Einnahmen des Verwaltungshaushaltes im Abschnitt 90 (inkl. Schulpauschale, Investitionspauschale, etc., d.h. "allg. Zuweisungen" im Sinne des GFG).
- Die Einnahmen werden brutto, d.h. ohne Bereinigung um Gewerbesteuerumlage und Anteil Fonds Deutsche Einheit angesetzt.

Anhand dieser Vorgaben ergibt sich eine zu berücksichtigende Ausgleichsrücklage in Höhe von **5.980.946,91 €**.

5. Finanzplan

Im Finanzplan wird der Zu- bzw. Abgang an Finanzmitteln in Form von Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt.

Auszahlungen sind Abflüsse, Einzahlungen Zuflüsse liquider Mittel innerhalb eines Haushaltsjahres.

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtfinanzplan aufzustellen. Daneben sind produktorientierte Teilfinanzpläne aufzustellen.

Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht



In den Teilfinanzplänen sind die oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze liegenden Investitionsmaßnahmen einzeln auszuweisen. Die unterhalb einer solchen Wertgrenze liegenden Maßnahmen können zusammengefasst dargestellt werden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen, die Wertgrenze gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen auf 15.000,00 € festzusetzen.

Ausweislich des Gesamtfinanzplanes wird mit einer negativen Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von **5.929.012 €** gerechnet, wodurch sich die Kredite zur Liquiditätssicherung entsprechend erhöhen. Auch im Finanzplanungszeitraum ist nicht mit einem Finanzmittelüberschuss zu rechnen.

6. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsausgleich / Haushaltssicherungskonzeptes (HSK):

Die HSK-Kriterien im NKF unterscheiden sich systemimmanent von denen des kameraleen Rechnungswesens. Maßgeblich sind die Bestimmungen des § 76 GO NRW. Zum besseren Verständnis soll die Problematik an dieser Stelle im Kontext der Genehmigungspflichtigkeit der Haushaltssatzung dargestellt werden.

Wie auch aus dem kameraleen Verfahren bekannt ist, ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Diese Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (30.11. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres) erfolgen. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf dann frühestens einen Monat nach der Anzeige öffentlich bekannt gemacht werden und erlangt somit Rechtskraft. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern.

Das beschriebene Verfahren regelt den Fall, dass das gesetzmäßige Gebot des Haushaltsausgleichs (der Gesamtbetrag aller Erträge deckt den Gesamtbetrag aller Aufwendungen) erfüllt ist.

Die Haushaltsausgleichsverpflichtung „gilt“ als erfüllt, wenn ein sich ergebender Fehlbetrag im Ergebnisplan durch die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** (§ 75 Abs. 2 GO NRW - s. auch Ziffer 4.4) gedeckt werden kann.

Ist diese Ausgleichsrücklage nicht oder nicht mehr vorhanden und wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** (§ 75 Abs. 4 GO NRW - s. auch Ziffer 4.1) vorgesehen, wandelt sich die Anzeigepflicht in eine **Genehmigungspflicht** durch die Aufsichtsbehörde.

Da mit der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage Eigenkapital aufgebraucht wird, verdichtet sich diese Genehmigungspflicht zur HSK-Genehmigungspflicht, wenn die Schwellenwerte gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. die allgemeine Rücklage gegenüber dem Wert in der Schlussbilanz des Vorjahres um mehr als ¼ verringert wird;



2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den Wert der allgemeinen Rücklage gegenüber dem Wert in der Schlussbilanz des Vorjahres jeweils um mehr als 1/20 zu verringern oder
3. innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (laufendes Haushaltsjahr, Planjahr und die dem Planjahr folgenden 3 Planungsjahre) die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Die Genehmigung des HSK darf gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW nur erteilt werden, wenn spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Während die Fehlbedarfe in den Vorjahren noch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden konnten und so jeweils ein fiktiver Haushaltsausgleich gelang, ist im Planjahr 2009 erstmals der Haushaltsausgleich nur unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage möglich. Es bleibt festzuhalten, dass die städtische Haushaltswirtschaft strukturell weiterhin nicht ausgeglichen ist.

Planjahr	Fehlbedarf gem. fortgeschr. HHPlan 2009	Ausgleichsrücklage	allgemeine Rücklage		Stand allgemeine Rücklage jew. z. 31.12.
		Anfangsstand 5.980.946,91 €	Anfangsstand 94.195.829,56 €	Verringerung in %	
nachrichtlich vorläufiges Jahresergebnis 2007 und Prognose 2008					
2007	-1.054.427,44 €	-1.054.427,44 €	0,00 €	0	
2008	-2.704.427,44 €	-2.704.427,44 €	0,00 €	0,00	94.195.829,56 €
2009	-5.505.106,00 €	-2.222.092,03 €	-3.283.013,97 €	-3,49	90.912.815,59 €
2010	-4.354.738,00 €	aufgebraucht	-4.354.738,00 €	-4,79	86.558.077,59 €
2011	-3.894.079,00 €	aufgebraucht	-3.894.079,00 €	-4,50	82.663.998,59 €
2012	-3.673.393,00 €	aufgebraucht	-3.673.393,00 €	-4,44	78.990.605,59 €
Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Planungszeitraum insgesamt:				-17,22	

Die Konsequenz aus der obigen Tabelle und den vorhergehenden Ausführungen ist, dass kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist!

Zur Erinnerung an die überörtliche Prüfung aus dem Jahr 2006 durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird darauf hingewiesen, dass die finanzwirtschaftliche Problematik der Stadt Bad Münstereifel überwiegend strukturell begründet und nur durch deutliche Aufwandsreduzierungen zu beseitigen ist.

Zu diesem Ergebnis kam in den untersuchten Bereichen auch die aufgabenkritische Untersuchung der Stadt Bad Münstereifel im Jahr 2007. Diese Ergebnisse werden im politischen Raum kritisch bewertet.

Vor diesem Hintergrund ist aber auch weiterhin ein restriktiver Sparkurs zu fahren und die Möglichkeiten, die sich nun außerhalb des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. des Nothaushalts ergeben, sind konsequent auf das Ziel auszurichten, wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt (= alle Erträge decken alle Aufwendungen) aufstellen zu können.

Stadt Bad Münstereifel

Vorbericht



Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat dies in seiner Sitzung am 22.04.2008 zum Anlass genommen, folgende selbstbindende Beschlüsse zu fassen:

1. Bei der jährlichen Hebesatzgestaltung für die Realsteuern wird das jetzige Niveau als unterste Schwelle betrachtet.
2. Der gesetzliche Vorrang von speziellen Entgelten (Gebühren) im Sinne von § 77 Abs. 2 GO NRW wird - soweit vertretbar und geboten – strengstens beachtet.
3. Weiterhin wird die Kreditlinie „0-Kredit-Neuaufnahme“ im unrentierlichen investiven Bereich beachtet.¹
4. Es wird nach wie vor eine restriktive Personalpolitik mit dem Ziel einer weiteren Personalkostenreduzierung verfolgt. Demnach werden
 - Neueinstellungen nur in unabweisbar erforderlichem Maße durchgeführt (Weiteranwendung des praktizierten Verfahrens nach dem Nothaushaltserlass, Neueinstellung = ultima Ratio: d.h. Prüfung der Notwendigkeit der Aufgabenerfüllung ggf. Organisationsmaßnahme vor Einstellung),
 - Beförderungen nur nach Maßgabe des Nothaushaltserlasses vorgenommen, d.h. nur im Rahmen eines dafür darstellbaren Personalausgabenbudgets,
 - tarifrechtliche Höhergruppierungen nach Möglichkeit durch organisatorische Maßnahmen vermieden.
5. Heranziehung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu einem Finanzierungsbeitrag auf der Basis von § 109 GO (Stadtwerke 306.000 €, Forstbetrieb – ab dem Jahr 2009 – 70.000 € pro Jahr).
6. Ausschließliche Bedarfsorientierung bei der Neuschaffung und Erhaltung kommunaler Infrastruktur unter der Prämisse eines bedarfsorientierten grundsätzlichen Rückbaues vorhandener Infrastruktur. Dabei sind strengste Maßstäbe bei der politischen Bewertung des Bedarfs zu Grunde zu legen.²
7. Die Begründung neuer freiwilliger Leistungen soll grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmen dürfen nur bei sachlich unabweisbaren und zeitlich unaufschiebbaren Sachverhalten nach vorheriger politischer Entscheidung im Rat (§ 41 Abs. 1 lit. S GO NRW) getroffen werden.
8. Verwendung von Verwertungserlösen aus der Veräußerung von Infrastrukturvermögen, auf dem noch Kredite lasten, zur anteiligen Kredittilgung.
9. Priorisierung substanzerhaltender Maßnahmen zur Bewahrung städtischer Vermögenswerte.
10. Weiterverfolgung der Privatisierungsbemühungen der Kur- und Tourismusverwaltung bzw. einer angemessenen privaten Beteiligung an dem Aufwand, der im Rahmen des Tourismus und der Erhaltung der Kurorteigenschaft zu leisten ist.
11. Unverzögliche Umsetzung eines zentralen Immobilienmanagements und eines Bürgerbüros nach Schaffung der räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen (spätestens zum 01.01.2009).
12. Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Stadtverwaltung zur zukunftsorientierten Verwaltungssteuerung und Aufbau eines der Aufgabenstruktur und der städtischen Besonderheiten angemessenen Kennzahlensystems im Sinne der §§ 12 und 18 GemHVO.
13. Daran zu orientierende permanente Überprüfung des städtischen Aufgabenbestandes und seiner Standards.
14. Vermeidung von städtischen Finanzierungsanteilen bei Erschließungsmaßnahmen nach dem BauGB sowie die Vermeidung von belastenden Vorfinanzierungen.

¹ Ausgenommen: Finanzierung des Erweiterungsbaus für das St. Michael-Gymnasium (vgl. auch Grundsatzbeschluss des Rates vom 06.09.2007 zum Schulentwicklungsplan 2006 – 2012 (RD 743), mit dem die Dreizügigkeit des St. Michael-Gymnasiums festgelegt wurde.)



gen durch zeitnahe Abrechnung von Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen.

15. Verwendung etwaiger Finanzmittelüberschüsse zum nachhaltigen Abbau aufsummierter Liquiditätskredite (Kassenkredite).

Die Fortschreibungen für den Finanzplanungszeitraum beruhen auf den aktuell zu Grunde zu legenden Orientierungsdaten (Runderlass des Innenministeriums vom 2.10.2008) und den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2008.

7. Allgemeine Ausführungen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung:

Rechtsgrundlage für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung ist § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung. Hierin ist geregelt, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden soll. Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.

Zur Zeit werden die Grundsätze über Art und Umfang in einem Handbuch zum Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich der internen Verrechnungen und Kennzahlen zusammengefasst. Dieses Handbuch wird dem Rat in der ersten Jahreshälfte 2009 zur Kenntnis vorgelegt.

Die technische Umsetzung wird dann mit der neuen Software der Firma DATEV erfolgen. Exemplarisch sind im Haushaltsbuch 2009 bei einigen Produkten Leistungen und Kennzahlen in einfacher Form abgebildet (vgl. Dienstleistungen im Bereich TUIV, Friedrich-Haass Gemeinschaftshauptschule, eifelbad).